



KANTONALER GEWERBEVERBAND ZÜRICH

**Mittelschul- und Berufsbildungsamt  
des Kantons Zürich**

Postfach  
8090 Zürich

Zürich, 31. August 2010

**Vernehmlassung zur Verordnung über den Berufsbildungsfonds (VBBF)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonale Gewerbeverband Zürich KGV bedankt sich für die Gelegenheit, zu oben genannter Vorlage Stellung beziehen zu dürfen. Der Verband begrüsst die schlanke Verordnung. Damit wurde nach der zu detaillierten Regelung im Gesetz die Chance genutzt, durch die Verordnung keine weitere Verkomplizierung vorzunehmen.

Der KGV hatte sich im Rahmen der parlamentarischen Beratung und in der Abstimmung zum Berufsbildungsfonds im September 2008 klar gegen diesen gestellt. Leider muss heute festgestellt werden, dass sich die damaligen Befürchtungen weitestgehend bewahrheiten. Das beschlossene Gesetz engt den Spielraum für eine pragmatische und effektive Umsetzung stark ein. Das Resultat ist ein grosser bürokratischer Aufwand – insbesondere für die Ausgleichskassen und die kantonale Verwaltung – bei einem fragwürdigen Resultat.

Nichtsdestotrotz respektieren wir den Volksentscheid. Der Verband setzt sich nun für eine – im Rahmen des möglichen – einfache und praktikable Ausgestaltung des Berufsbildungsfonds ein, um insbesondere die administrative Belastung der Unternehmen so gering wie möglich zu halten, Branchenlösungen nicht unnötig zu erschweren und eine möglichst sinnvolle Mittelallokation zu ermöglichen.

Wir bitten Sie daher, die folgenden Punkte bei der definitiven Festsetzung der Verordnung gemäss unseren Wünschen anzupassen:

- § 1: keine Bemerkungen
- §2, Abs.1, lit c: der KGV geht davon aus, dass die unter lit. c genannten „drei Personen aus Branchen, die über keinen Branchenfonds (...) verfügen“ Vertreter von Arbeitgeberorganisationen sein werden. Wir fordern daher, den betreffenden Artikel folgendermassen zu ändern:

„c. drei Vertreter von Arbeitgeberorganisationen aus Branchen, die über keinen Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG verfügen.“

- §3: keine Bemerkungen
- § 4: der KGV begrüsst die Regelung, wonach die Geschäftsstelle beim MBA angesiedelt werden soll. Die in Abs. 2, lit b festgehaltene Regelung, dass die Geschäftsstelle je eine Liste der befreiten und der beitragspflichtigen Betriebe führt, scheint angesichts der Formulierung im Gesetz unumgänglich zu sein. In der Praxis dürfte sich jedoch zeigen, dass diese Aufgabe zu einem erheblichen Aufwand führt und somit unnötige administrative Kosten entstehen.
- § 5 bis 7: keine Bemerkungen
- § 8, Abs. 1, lit. b: Wir betrachten es als unfair, dass diejenigen Betriebe, die in einen gemäss Art. 60 BBG eidgenössisch anerkannten Branchenfonds einzahlen, von der Beitragspflicht ausgenommen sind, nicht aber diejenigen, die sich an nicht-erkannten Branchenfonds beteiligen. Das gleiche trifft für Betriebe zu, die einem Verband angeschlossen sind, der bereits ein Gesuch um AVE ihres Branchenfonds eingereicht hat. Erfahrungsgemäss ist die Behandlungsdauer oft lang und es ist zu befürchten, dass hier Überschneidungen und Friktionen entstehen. Hier sollte eine vereinfachte Anerkennung *aller* Branchenfonds angestrebt werden, auch solcher, die noch keine Allgemeinverbindlich-

keit erhalten haben. Dazu sind in Abs. 2 entsprechende Ergänzungen zu machen.

- § 8, Abs. 2, lit. c: Die Grenze für die Befreiung von CHF 250'000 erachtet der KGV eindeutig als zu niedrig. Diese Summe entspricht drei bis vier Arbeitsplätzen. Die gängige Definition von Kleinbetrieben umfasst jedoch Betriebe bis zu 9 Mitarbeitenden. Ausserdem steht bei der vorgesehenen Schwelle der Aufwand für die Beurteilung und das Inkasso in einem äusserst schlechten Verhältnis zum Ertrag. Der KGV macht Ihnen deshalb beliebt, die Grenze auf 1 Mio. anzusetzen.
- § 9 bis 14: Keine Bemerkungen

Abschliessend erlauben wir uns die Bemerkung, dass die im RRB 1095 in Aussicht gestellte Ausschöpfung des maximalen Beitragssatzes von 1 Promille aus der Sicht des KGV aufgeschoben werden soll. Der Bezug von 0,5 Promille für eine Startphase würde aus der Sicht des KGV vollauf genügen, um die nötigen Erfahrungen zu sammeln. Eine Anpassung kann durch einen Beschluss des Regierungsrates jederzeit vorgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Vorschläge im Voraus und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Hans Rutschmann  
Präsident



Martin Arnold  
Geschäftsführer



Ueli Bamert  
Politischer Sekretär